

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 54

Nr. 7

Bielefeld, den 30. Mai 2025

Inhalt	Seite
Erste Änderung der Regelungen zur Einstellung des Masterstudienganges Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) vom 30. Mai 2025	215
Ordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld zur Berechnung der Bachelornote nach § 66 Absatz 1a Satz 8 HG NRW vom 30. Mai 2025	216
Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Philosophie im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011) (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 6 S. 180), zuletzt geändert am 17. Dezember 2024 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 53 Nr. 14 S. 220), berichtigt am 2. Mai 2025 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 54 Nr. 05 S. 181) vom 30. Mai 2025	218
Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft im Master of Education vom 1. Juli 2016 (Studienmodell 2011) (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 12 S. 147), zuletzt geändert am 17. Dezember 2024 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 53 Nr. 14 S. 219). berichtigt am 2. Mai 2025 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 54 Nr. 05 S. 182) vom 30. Mai 2025	219
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache vom 30. Mai 2025 (Studienmodell 2011)	220
Siebte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 30. Mai 2025	225

Erste Änderung der Regelungen zur Einstellung des Masterstudienganges Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) vom 30. Mai 2025

Artikel I

Die Regelungen zur Einstellung des Masterstudienganges Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) vom 17. Mai 2022 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51 Nr. 8 S. 58) werden wie folgt geändert:

- 1. Ziffer 1 „Aufhebung“ wird wie folgt neu gefasst:**
„Aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft vom 04.04.2022, des Beschlusses des Rektorats vom 10.05.2022 wird der Masterstudiengang Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) mit Wirkung zum 31. März 2026 eingestellt.“
- 2. Ziffer 4 „Erbringung von Modulteilprüfungen oder Modulprüfungen“ wird wie folgt neu gefasst:**
„Das Erbringen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist grundsätzlich im Rahmen der in Ziffer 3 genannten Zeiträume möglich. Nach den in Ziffer 3 genannten Zeiträumen besteht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und je nach verfügbaren Ressourcen die Möglichkeit, noch einzelne Prüfungen abzulegen, letztmalig hingegen im Wintersemester 2025/2026.“
- 3. Ziffer 6 „Beendigung des Studiums und Exmatrikulation“ wird wie folgt neu gefasst:**
„Nach Ablauf des Wintersemesters 2025/2026 (31. März 2026) erfolgt die Exmatrikulation der Studierenden.“

Artikel II

- 1. Inkrafttreten**
Diese Änderung der Regelungen zur Einstellung des Masterstudienganges Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.
- 2. Rügeausschluss**
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Psychologie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 23. April 2025.

Bielefeld, den 30. Mai 2025

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple

**Ordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld
zur Berechnung der Bachelornote nach § 66 Absatz 1a Satz 8 HG NRW
vom 30. Mai 2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 66 Abs. 1a Satz 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Graduierung und Notenberechnung, Leistungspunkte und fiktive Regelstudienzeit

(1) Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld verleiht auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 Abs. 1a HG NRW einen Bachelorgrad. Die Bachelornote entspricht der Gesamtnote in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

(2) Der Erwerb des Bachelorgrads nach Absatz 1 entspricht dem Erwerb von 210 Leistungspunkten. Daraus folgt unbeschadet § 5d Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes eine fiktive Regelstudienzeit von 7 Semestern für den Erwerb des Bachelorgrades.

§ 2

Punktwerte und Notenbezeichnungen, Dezimalnoten

(1) Die nach § 1 Abs. 1 ermittelte Bachelornote wird in Punkten und der entsprechenden Notenbezeichnung nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW) ausgewiesen.

(2) Der Bachelornote in Punkten und der entsprechenden Notenbezeichnung nach § 17 Abs. 2 JAG NRW entspricht die in nachstehender Tabelle zugeordnete Dezimalnote:

Notenbezeichnung nach § 17 Abs. 2 JAG NRW	Punktwert nach § 17 Abs. 2 JAG NRW	Gesamtnote Bachelor-/Master Dezimalsystem	Wortnote Bachelor-/Mastersystem (Gesamtnote)
sehr gut (18,00 - 14,00)	18,00 - 16,00	1,0	sehr gut (1,0 - 1,5)
	15,99 - 14,00	1,1	
gut (13,99 - 11,50)	13,99 - 13,00	1,2	
	12,99 - 12,50	1,3	
	12,49 - 12,00	1,4	
	11,99 - 11,50	1,5	
vollbefriedigend (11,49 - 9,00)	11,49 - 11,00	1,6	gut (1,6 - 2,5)
	10,99 - 10,50	1,7	
	10,49 - 10,00	1,8	
	9,99 - 9,50	1,9	
	9,49 - 9,00	2,0	
befriedigend (8,99 - 6,50)	8,99 - 8,75	2,1	befriedigend (2,6 - 3,5)
	8,74 - 8,50	2,2	
	8,49 - 8,25	2,3	
	8,24 - 8,00	2,4	
	7,99 - 7,75	2,5	
	7,74 - 7,50	2,6	
	7,49 - 7,25	2,7	
	7,24 - 7,00	2,8	
	6,99 - 6,75	2,9	
	6,74 - 6,50	3,0	

ausreichend (6,49 - 4,00)	6,49 - 6,25	3,1	
	6,24 - 6,00	3,2	
	5,99 - 5,75	3,3	
	5,74 - 5,50	3,4	
	5,49 - 5,25	3,5	
	5,24 - 5,00	3,6	ausreichend (3,6 - 4,0)
	4,99 - 4,75	3,7	
	4,74 - 4,50	3,8	
	4,49 - 4,25	3,9	
	4,24 - 4,00	4,0	

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 7. Mai 2025 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 22. Januar 2025.

Bielefeld, den 30. Mai 2025

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple

**Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Philosophie
im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)
(Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 6 S. 180), zuletzt
geändert am 17. Dezember 2024 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche
Bekanntmachungen – Jg. 53 Nr. 14 S. 220), berichtigt am 2. Mai 2025 (Verkündungsblatt der Universität
Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 54 Nr. 05 S. 181) vom 30. Mai 2025**

Ziffer 2 muss wie folgt lauten:

Für den Abschluss des Studiengangs Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist der Nachweis von Kenntnissen in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums oder der Nachweis des Graecums Voraussetzung. Ab dem Sommersemester 2029 ist für die Einschreibung in den Studiengang Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen auf Grund der Lehramtszugangsverordnung der Nachweis von Kenntnissen in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums oder der Nachweis des Graecums Voraussetzung.

**Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft
im Master of Education vom 1. Juli 2016 (Studienmodell 2011)
(Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 12 S. 147), zuletzt
geändert am 17. Dezember 2024 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche
Bekanntmachungen – Jg. 53 Nr. 14 S. 219). berichtigt am 2. Mai 2025 (Verkündungsblatt der Universität
Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 54 Nr. 05 S. 182) vom 30. Mai 2025**

Ziffer 2 muss wie folgt lauten:

Für den Abschluss des Studiengangs Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist der Nachweis von Kenntnissen in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums Voraussetzung. Ab dem Sommersemester 2029 ist für die Einschreibung in den Studiengang Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen auf Grund der Lehramtszugangsverordnung der Nachweis von Kenntnissen in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums Voraussetzung.

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache vom 30. Mai 2025 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 - entfällt -
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt -

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen. Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Nebenfach oder mit zwei anderen Kleinen Nebenfächern kombiniert werden.

c. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach kombiniert werden.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M1_a	Didaktik und Methodik	1.	10	
23-DAF-M2_a	Angewandte Linguistik	1.	10	
23-DAF-M3_a	Kulturalität und Sprache	2. o. 3.	10	
23-DAF-M4_a	Zweit- und Fremdsprachenerwerbsforschung	2. o. 3.	10	
23-DAF-M5a	Sprachpraxis für Bildungsausländer*innen	3.	10	
<i>oder</i>				
23-DAF-M5b	Sprachpraxis für Bildungsinländer*innen	3.	10	
Zwischensumme			50	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M6_a	Aktuelle Entwicklungen in Medien, Beruf, Politik und Gesellschaft	4.	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b
23-DAF-M7	Werkstatt: DaF/DaZ- Praxisfelder gestalten und reflektieren	4. o. 5.	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b
23-DAF-M8_a	Praktikum	4. o. 5. o. 6.	10	
23-DAF-M9 ¹	Bachelorarbeit	5. o. 6.	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 13 Abs. 1-3 BPO): Es sind 30 LP im Rahmen des Individuellen Ergänzungsbereichs zu studieren. Mindestens 20 LP müssen in Form von Modulen oder sonstigen Programmen und 10 LP können durch einzelne Veranstaltungen eingebracht werden. ²			30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Die aufgeführten notwendigen Voraussetzungen im Modul 23-DAF-M9 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben, die Voraussetzungen werden aber dringend empfohlen und der Abschluss der Module wird inhaltlich vorausgesetzt

² Abweichende Regelungen entsprechend § 13 Abs. 4 BPO:
Studierende haben die Option, im Rahmen des Individuellen Ergänzungsbereichs die Module 23-DAF-IndiErg3: „Modularisierter individueller Kompetenz-Erwerb“ und 23-DAF-IndiErg4: „Vertiefung des Modularisierten individuellen Kompetenz-Erwerbs“ zu studieren.

c. Nebenfach (60 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M1_a	Didaktik und Methodik	1.	10	
23-DAF-M2_a	Angewandte Linguistik	2. o. 3.	10	
23-DAF-M3_a	Kulturalität und Sprache	2. o. 3.	10	
23-DAF-M4_a	Zweit- und Fremdsprachenerwerbsforschung	4. o. 5.	10	
23-DAF-M5a	Sprachpraxis für Bildungsausländer*innen	4. o. 5.	10	
<i>oder</i>				
23-DAF-M5b	Sprachpraxis für Bildungsinländer*innen	4. o. 5.	10	
23-DAF-M8_a	Praktikum	4. o. 5. o. 6.	10	
Zwischensumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -.

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

- entfällt -

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

- entfällt -

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

- entfällt -

8. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-DAF-M1_a	Didaktik und Methodik	10		2	1		
23-DAF-M2_a	Angewandte Linguistik	10		2	1		
23-DAF-M3_a	Kulturalität und Sprache	10		3	1		
23-DAF-M4_a	Zweit- und Fremdsprachenerwerbsforschung	10		2	1		
23-DAF-M5a	Sprachpraxis für Bildungsausländer*innen	10			1		
23-DAF-M5b	Sprachpraxis für Bildungsinländer*innen	10		2	1		
23-DAF-M6_a	Aktuelle Entwicklungen in Medien, Beruf, Politik und Gesellschaft	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b	2	1		
23-DAF-M7	Werkstatt: DaF/DaZ- Praxisfelder gestalten und reflektieren	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b	2	1		
23-DAF-M8_a	Praktikum	10		2	1		
23-DAF-M9 ¹	Bachelorarbeit	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b	1	1		

¹ Die aufgeführten notwendigen Voraussetzungen im Modul 23-DAF-M9 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben, die Voraussetzungen werden aber dringend empfohlen und der Abschluss der Module wird inhaltlich vorausgesetzt

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 2 Stunden,
- schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten,
- Mündliche Prüfung im Umfang von 25 bis 30 Minuten,
- Sprachpraxisprüfung: Die Prüfung (Prüfung deutsche Wissenschaftssprache, PDW) besteht aus einem schriftlichen (vierstündige Klausur) und einem mündlichen Teil (dreißigminütige Prüfung). Beide Prüfungsteile müssen separat bestanden werden. Die Zulassung zum mündlichen Teil erfolgt durch Erreichen einer Mindestpunktzahl im schriftlichen Teil, d.h., von der mündlichen Teilprüfung wird abgesehen, wenn die schriftliche Teilprüfung nicht dieser Anforderung entspricht. Die Prüfungsteile werden im Verhältnis 1:1 gewichtet. Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils muss die Gesamtprüfung wiederholt werden. Die PDW-Note ergibt sich durch Addition der Punkte aus den beiden Teilprüfungen.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache dienen der Selbstkontrolle des Studienerfolgs der Studierenden sowie dem Nachweis der aktiven Teilnahme an externen Studienanteilen (z.B. Praktikum); ferner dienen sie dazu, Praktiken des forschenden Lernens einzuüben, verschiedene Text- und Vortragsformate zu erproben, die in den Seminaren erworbenen Kompetenzen und Wissensbestände selbstständig zu vertiefen und ggf. Informationen und Materialien für die weitere Seminardiskussion zu erstellen und somit zum kollektiven Kompetenz- und Wissenserwerb der Lerngruppe beizutragen. Außerdem können Studienleistungen der Vorbereitung auf die Modulprüfung dienen und zur individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls beitragen.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Präsentation des Bachelorarbeitsvorhabens im Umfang von ca. 20 Minuten,
- Präsentation im Umfang von 20 Minuten,
- Durchführung eines Aussprache- oder Kulturtandems durch einen 8 bis 10-seitigen Tandembericht,
- Nachweis der Hospitation,

- Nachweis des erfolgreichen Absolvierens des Sprachkurses nach den maßgeblichen Regelungen,
- Bearbeitung von Aufgaben wie beispielsweise von verständnissichernden Lese-, Recherche- und Übungsaufgaben, Führen eines Lernjournals, Präsentationen, mündliche Kurzpräsentationen mit Peer-Feedback und Abschlusssdiskussion, Erstellen eines Unterrichtsentwurfs; Planung, Durchführung und Evaluation von Micro-Teaching, Fachliteraturrecherche und Erstellen eines kommentierten Literaturverzeichnisses, Durchführung eines Projekts in Teamarbeit und Erstellen eines Reflektionsportfolios.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (3) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 7000 bis 9000 Wörtern (entspricht 25 bis 30 Seiten ohne Titelblatt, Abstract, Inhalts-, Abbildungs- Tabellen- und Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen, Anhang und Selbständigkeitserklärung). Studierende zeigen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Themenspektrum des jeweiligen Studiengangs eigenständig und innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeiten können. Studierende nehmen hierzu Kontakt mit einer*inem Betreuer*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung. Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der*dem Betreuer*in ausgegeben. Mit dieser Ausgabe beginnt die Bearbeitungszeit. Zugleich ist durch Betreuer*in und Studierende eine unverzügliche Anmeldung im Prüfungsamt sicherzustellen, um insbesondere die Prüfer*innen zu bestellen und das Prüfungsverfahren zu dokumentieren. Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit der*dem Betreuer*in auf Deutsch oder auf Englisch verfasst werden. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Die Arbeit ist fristgerecht in elektronischer Form im Prüfungsamt der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft einzureichen. Weitere Regelungen zur Bachelorarbeit ergeben sich aus der BPO.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2025/2026 für eine Studiengangsvariante im Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 an der Universität Bielefeld in eine Studiengangsvariante im Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2028/2029 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache vom 1. Dezember 2011 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 21 S. 392), zuletzt geändert am 1. Oktober 2021 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 11 S. 213) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2029 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die*der Dekan*in der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

11. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 16. April 2025.

Bielefeld, den 30. Mai 2025

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple

Siebte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 30. Mai 2025

Aufgrund des § 57 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 16. März 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 3 S. 67), zuletzt geändert durch die Sechste Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung vom 1. Februar 2024 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 53 Nr. 2 S. 18), wird wie folgt geändert:

In 3 § Absatz 1 Satz 2 wird Buchstabe a) wie folgt geändert:

„a) das Semesterticket in Höhe von 208,80 € (ab 01.10.2025)“

Artikel II

Diese Siebte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 8. Mai 2025 sowie nach Genehmigung des Rektorats vom 27. Mai 2025.

Bielefeld, den 30. Mai 2025

Für den Vorsitz
des Studierendenparlaments
der Universität Bielefeld
Christian Osinga